

Gilg Tschudi und die ältesten Berichte über Glarus

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **49 (1938)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. Kapitel.

Gilg Tschudi und die ältesten Berichte über Glarus.

Als erste Kunde von seiner glarnerischen Heimat traten dem Geschichtschreiber einige Legenden entgegen, zunächst die Erzählung von den Märtyrern Felix, Regula und Exuperantius, die im Jahre 306 dem Schicksal ihrer Genossen von der thebäischen Legion zu entinnen vermochten, aus dem Wallis flohen und über die Furka nach Uri und von da nach dem Lande Glarus gelangten, dessen Gebiet hinter dem Dorfe Glarus noch wild und unbewohnbar gewesen sei. Auf einem Hügel in der Nähe des Dorfes hätten sie sich längere Zeit unter einem hohlen Felsen aufgehalten; ein Handgriff in demselben werde noch zur Erinnerung an sie gezeigt. Auf diesem Hügel stifteten sie dann eine Kapelle zu Ehren St. Michaels und bekehrten die Bewohner des Landes zum christlichen Glauben. — Dies ist die endgültige Gestalt, die Tschudi der Legende in der *Gallia Comata* gab,¹⁾ während er ursprünglich nur die nackte Tatsache vom Aufenthalt der Märtyrer Felix und Regula im Tale Glarus — Exuperantius erscheint erst in der Tradition des 13. Jahrhunderts — seiner Quelle entnahm und beifügte, man halte den Hügel bei Glarus, wo die St. Michaelskapelle stehe, für den Ort, wo die beiden Heiligen sich einige Zeit unter einem Felsen verbargen.²⁾

¹⁾ S. 111.

²⁾ Stiftsbibl. St. Gallen, Cod. 668. Dieser fast ganz von Tschudis Hand geschriebene lateinische Codex enthält die historisch-topographische Beschreibung Galliens mit Ausnahme Aquitaniens. Das zweite Stück umfasst die *Gallia belgica*, und hier befindet sich von p. 174—244 die Beschreibung Helvetiens, die kurz die Entwicklung bis zu Tschudis Zeit schildert und auch mittelalterliche Urkunden enthält. Sal. Vögelin (*Aegidius Tschudi's epigraphische Studien in Südfrankreich und Italien*, Mitteil. d. Antiquar. Gesellschaft Zürich, XXIII) setzt sie aus verschiedenen Gründen vor 1547. Auf pag. 185 beginnt der Abschnitt „*Glaronenses*“, und auf pag. 187 steht die Notiz über den Aufenthalt der beiden Märtyrer Felix und Regula in Glarus. — Zur Legende vergl. u. a. G. Heer, *Die Zürcher-Heiligen St. Felix und Regula*. 1889.

Die zweite Legende erklärt, wie das Tal Glarus an das Frauenkloster Säckingen kam. Der aus dem Ende des 10. Jahrhunderts stammenden *vita St. Fridolini des Baltherus*, die nichts von einer Tätigkeit Fridolins im Glarnerland weiss, wurde im 13. Jahrhundert ein Nachtrag über die Beziehungen des Heiligen zum Lande Glarus angeschlossen oder auch in einzelnen Handschriften eingeschoben; auf historische Glaubwürdigkeit kann er selbstverständlich keinen Anspruch machen.³⁾ Darnach stiftete Fridolin im Jahre 495, als König Chlodwig regierte, das Frauenkloster Säckingen, zu einer Zeit, als im Lande Glarus zwei mächtige Grosse, Urso und Landolf, lebten. Urso erkannte St. Fridolins Heiligkeit und schenkte ihm auf sein Ableben hin den Teil der Güter, der ihm gehörte, zuhanden des Klosters Säckingen. Bald darauf starb er. Sein Bruder Landolf jedoch, mit dessen Wissen die Schenkung geschehen war, forderte nun trotzdem die Hinterlassenschaft Ursos und rief St. Fridolin vor Gericht. Nach langen Verhandlungen, bei denen der Heilige und sein Kloster kein Recht erhalten konnten, wurde ihm durch ein Urteil aufgetragen, denjenigen, der ihm die Schenkung gemacht habe, vor den Stuhl des Richters zu bringen, damit er Zeugnis dafür ablege. Da begab sich St. Fridolin nach Glarus zum Grabe Ursos, rief den Toten zum Leben auf und führte ihn an der Hand bis nach Rankweil auf die Gerichtsstätte, die ihm angesagt worden war. Hier frug der Auferweckte seinen Bruder: „Warum hast du meine Seele beraubt, indem du mein Gut genommen hast?“ Darüber erschrak der habgierige Landolf dermassen, dass er nicht nur auf das vom Bruder hinterlassene Erbe vor allem Volk verzichtete, sondern auch noch den ihm gehörenden Teil des Landes Glarus dem Kloster Säckingen übergab. Fridolin aber führte Urso wieder zu seinem Grabe zurück.

Diese Wundergeschichte war nicht nach dem Geschmack Gilg Tschudis. Zwar konnte er die Art und Weise, wie Glarus an Säckingen gekommen, nicht einfach übergehen, aber er beschränkte sich bei seiner Berichterstattung auf das Natürliche. Für ihn war das Tal Glarus um das Jahr 500 wirklich im Besitz der

³⁾ *Balthers vita St. Fridolini* samt dem Nachtrag ist gedruckt bei Mone, *Quellensamml. zur bad. Landesgeschichte*, I. — Vergl. auch G. Heer, *St. Fridolin, der Apostel Alamanniens*. 1889.

Brüder Urso und Landolf, die beide keine Leibeserben hatten, und infolgedessen das Land dem heiligen Fridolin schenkten. Dieser baute aus den Erträgen die Pfarrkirche in Glarus und trat dann das ganze Gebiet samt allen Nutzungen und Rechten dem von ihm gegründeten Gotteshaus Säkingen ab unter der Bedingung: „dass die Land-Leuth und ihre Nachkommen solten freye Gottshaus-Leuth seyn — und nicht Leibeigen, ausgenommen frembde Einzügling, die sich ins Land setzten“.⁴⁾

Wir haben also schon an der Schwelle der glarnerischen Geschichte ein typisches Beispiel für eine „ex conjectura“ gewonnene Erzählung, die sich Gilg Tschudi aus der Legende sowohl wie aus dem, was er über die späteren rechtlichen Verhältnisse wusste, oder, besser gesagt, wissen wollte, zurechtgemacht hatte. Hier beginnt die teilweise willkürliche, einer quellenmässigen Grundlage entbehrende Konstruktion des Chronisten in Bezug auf die Beziehungen des Landes Glarus zu Säkingen und die ständische Gliederung seiner Bewohner. Wiederum ist es die späteste Form seines Berichtes, welche die ursprüngliche und weitgehende, lediglich durch gewisse Verpflichtungen dem Kloster gegenüber eingeschränkte Freiheit der Glarner betont, die Form, die er der *Gallia Comata* einrückte. In seiner älteren Fassung der gleichen Vorgänge verzichtet er auf alles über die einfache Tatsache der Schenkung hinausgehende Beiwerk.⁵⁾ Er hätte besser daran getan, es auch nachher dabei bewenden zu lassen, statt Dinge zu erwähnen, von denen er nicht das mindeste erfahren haben konnte, und die nur allzu deutlich seine eigene Auffassung der späteren Zustände reflektieren.

Dass sich Tschudi im übrigen nicht den Kopf zerbrach und unter Ausschaltung des Wunders mit der Legende behalf, weil eben damals so wenig wie heute etwas vorlag, was den Ursprung des säkingischen Besitzes im Glarnerland zuverlässig aufhellt, ist durchaus erklärlich. Erst ein Geschichtschreiber des 18. Jahrhunderts, Joh. Conrad Füsslin, ist auf den Gedanken gekommen, es könnten im 9. Jahrhundert, als Frauen aus königlichem Geschlecht dem Kloster Säkingen vorstanden, diesem die meisten

4) *Gallia Comata*, S. 111 u. 406. — *Chronik I*, S. 202 b.

5) *Stiftsbibl. St. Gallen*, Cod. 668, p. 187.

Güter zugeflossen sein.⁶⁾ Die Ansicht, Glarus sei, ähnlich wie Uri, durch königliche Schenkung an das Gotteshaus gekommen, wurde seither oft vertreten, kann aber nicht durch bestimmte Belege erhärtet werden, und gehört noch heute in die lange Reihe blosser Hypothesen, die das frühmittelalterliche Geschehen aufzuhellen versuchen.

⁶⁾ J. C. Füsslin, Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft, II S. 30.